

Eigenstromnutzung mit Erneuerbaren Energien in Unternehmen

Energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten



Vorwort



Die Energiewende stellt Unternehmen vor große Herausforderungen. Um sich als nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Unternehmen zu positionieren, ist ein wesentlicher Baustein in diesem Kontext der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energieträgern. Die Eigenstromnutzung ermöglicht es Unternehmen, ihren Energiebedarf selbst zu decken und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Diese Handlungshilfe, die in Kooperation mit dem Energy Saxony e.V. entstanden ist, richtet sich an alle Personen mit strategischen Entscheidungsbefugnissen, die die Energieversorgung ihres Unternehmens auf erneuerbare Energieträger umstellen wollen und dabei die energiewirtschaftlichen Rechte und Pflichten beachten müssen. Sie erhalten Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Stromnutzung von Anlagen für erneuerbare Energieträger.

Die Eigenstromnutzung bietet Unternehmen zahlreiche Vorteile, nicht zuletzt auch eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit durch mehr Unabhängigkeit von den Energiemärkten und durch ein positives Image zur Erhöhung der Akzeptanz am Markt.

Mit praxisnahen Tipps können Unternehmen ihre Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger umstellen und somit ihre Energiekosten langfristig stabilisieren. Dieser Energieträgerwechsel ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, sondern trägt auch zur eigenen Versorgungssicherheit bei.

Wir hoffen, dass diese Handlungshilfe Unternehmen dabei unterstützt, ihre Ziele in Bezug auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit zu erreichen.

Dr. Frances Zedler
Geschäftsführerin
Energy Saxony e.V.

Dr. Tilman Zimmermann-Werner
Geschäftsführer
Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieser Broschüre ist sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt worden, jedoch übernimmt die Redaktion keinerlei Haftung für eventuell falsche oder missverständliche Texte bzw. Darstellungen und für die Vollständigkeit des Inhaltes. Aufgezeigte Abbildungen stellen keine Hersteller- und Qualitätsauswahl dar. Ebenso stellt diese Broschüre keine Planungs- und Rechtsgrundlage dar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wenn Sie der Redaktion Hinweise zu dieser Broschüre geben möchten, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Inhalt

4	1 EINLEITUNG
6	2 ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE PFLICHTEN ALS ANLAGENBETREIBER
8	3 EIGENSTROMNUTZUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN
8	3.1. Abgrenzung zur Drittbelieferung
9	3.2. Eigenstromnutzung in der Kundenanlage
9	3.2.1 Was ist eine Kundenanlage?
12	3.2.2 Einsparung von Strompreisbestandteilen
12	3.2.3 Stromsteuer
13	3.2.4 Vertragsgestaltung
14	3.3. Eigenverbrauch über das öffentliche Netz
14	3.3.1 Regulatorischer Rahmen bei Nutzung des öffentlichen Netzes
15	3.3.2 Stromsteuer und Netzentgelte
16	4 BELIEFERUNG VON DRITTEN
17	4.1. Drittbelieferung in der Kundenanlage
18	4.1.1 Der Anlagenbetreiber als Energieversorger
19	4.1.2 Netzentgelte
20	4.1.3 Stromsteuer
21	4.1.4 Vertragsgestaltung
22	4.1.5 Messung und Abrechnung
23	4.2. Drittbelieferung über das öffentliche Netz
24	5 VERMARKTUNG VON ÜBERSCHUSSSTROM
25	5.1. Inanspruchnahme einer EEG-Förderung
26	5.1.1 Netzeinspeisung und Direktvermarktung
27	5.1.2. Förderung von Solaranlagen
31	5.1.3 Förderung von Windenergieanlagen
31	5.2. Ungeförderte Direktvermarktung – PPA
32	Impressum

Einleitung



Bereits in den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Unternehmen und Handwerksbetriebe mit der Möglichkeit einer Eigenstromversorgung aus Erneuerbaren Energien beschäftigt. Nicht zuletzt aufgrund der im Jahr 2014 eingeführten EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom sowie damit verbundenen administrativen und messtechnischen Herausforderungen erschien dies vielen Unternehmen bisher häufig als kaum wirtschaftlich attraktiv oder

jedenfalls in der Umsetzung viel zu aufwendig. Mit dem endgültigen Wegfall¹ der EEG-Umlage zum 01.01.2023 hat sich dies nun geändert. Hinzu kommen auf der anderen Seite die in den vergangenen Monaten massiv gestiegenen Strombezugskosten. So sind beispielsweise die durchschnittlichen Strompreise für kleine bis mittlere Industriebetriebe (ohne Stromsteuer) allein bis Juli 2022 um 94 % gegenüber 2021 gestiegen².

¹ Bereits zum 01.07.2022 wurde die EEG-Umlage durch das „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ auf null abgesenkt (BGBl. 2022 I S. 747).

² Vgl. BDEW-Strompreisanalyse Juli 2022 (Haushalte und Industrie vom 21.07.2022, abrufbar unter https://www.bdew.de/media/documents/220727_BDEW-Strompreisanalyse_Juli_2022.pdf (letzter Abruf am 22.12.2022).

Diese Entwicklung lässt eine Eigenversorgung zunehmend wirtschaftlich attraktiv erscheinen. Dies hat seine Ursache nicht zuletzt in der Zusammensetzung des Strompreises, der für einen Strombezug aus dem öffentlichen Netz zu zahlen ist: Nur etwa 50 % des Strompreises für Haushalte entfallen auf die eigentlichen Stromgestehungskosten (Strombeschaffung/Vertrieb). Der restliche Teil besteht aus den Netzentgelten für die Nutzung des öffentlichen Netzes (etwa 20 %) sowie Steuern, Abgaben und Umlagen (etwa 30 %). Zu Letzteren gehören neben der Umsatzsteuer insbesondere die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh, aber auch Konzessionsabgaben sowie weitere netzentgeltgekoppelte Umlagen (KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten)³. Bei gewerblichen und industriellen Stromlieferungen kann sich das Verhältnis zwar im Einzelfall abweichend darstellen. Fakt bleibt aber, dass auch hier Strompreisbestandteile wie Netzentgelte einschließlich Konzessionsabgaben und Umlagen sowie die Stromsteuer zu Buche schlagen.

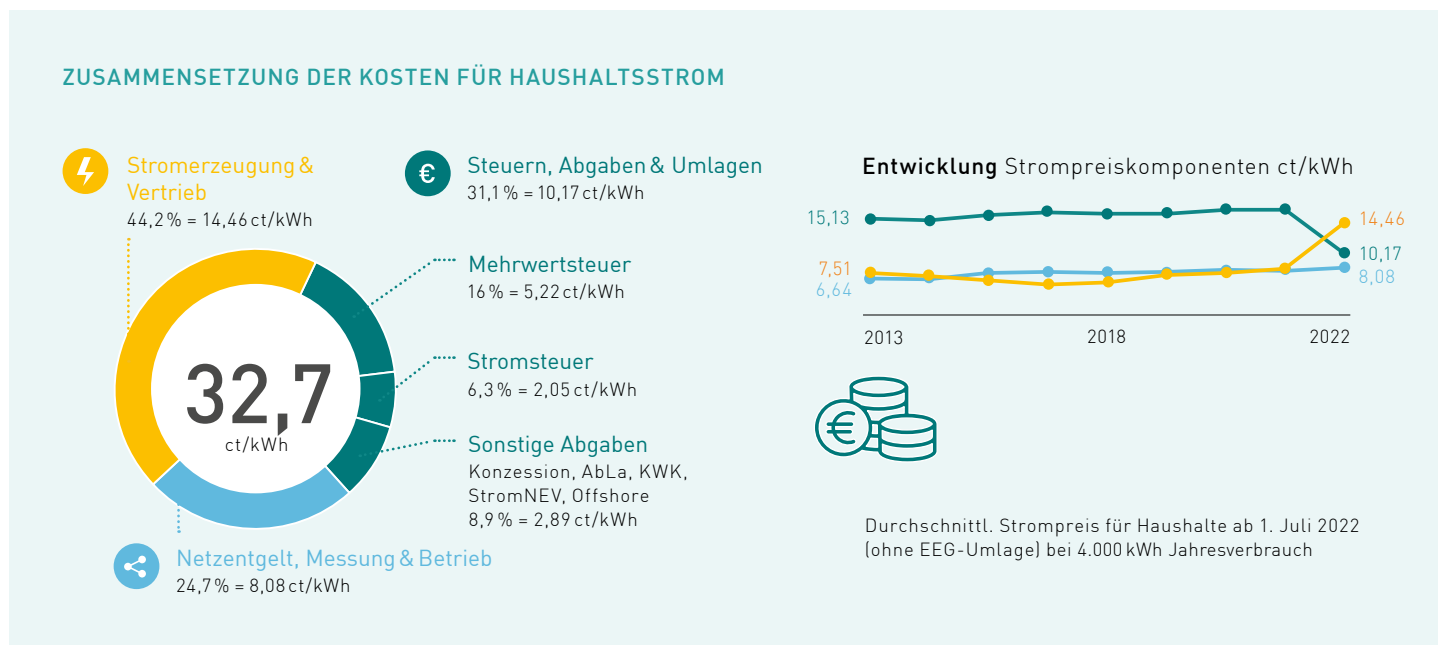
Hierin besteht der entscheidende Vorteil einer Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien: Je nach konkreter Ausgestaltung lassen sich diese Strompreisbestandteile einsparen und die unmittelbaren Kosten des Stromverbrauchs damit deutlich senken. Und falls der produzierte Strom nicht direkt im Unternehmen selbst verbraucht werden kann, ist der Anlagenbetreiber durch die gesetzlich geregelte Möglichkeit einer Netzeinspeisung und finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) weitgehend abgesichert.

Die möglichen Anwendungsfelder einer Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien in Handwerk, Gewerbe und Industrie

sind dabei quer durch alle Branchen denkbar vielfältig, wobei der Schwerpunkt derzeit vor allem auf der Solarenergie liegt. Dies reicht von der 20 kWp-Solaranlage auf dem Werkstattdach eines kleinen Handwerksbetriebes über größere Solaranlagen auf Hallendächern in einem Gewerbegebiet bis hin zur Errichtung von Freiflächenanlagen auf angrenzenden Flächen von Industriebetrieben. Aber auch die Nutzung der Windenergie oder der Biomasse tritt zunehmend in den Fokus größerer Gewerbe- oder Industrieunternehmen. Damit eng verknüpft ist die Frage, ob und unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen überschüssiger Strom auch an Dritte geliefert werden kann: beispielsweise an den benachbarten Betrieb im Gewerbegebiet oder einfach an einen Mieter im Bürogebäude, auf dessen Dach die Solaranlage installiert wird. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich Optionen einer energetisch optimierten Umplanung als sogenannte Green Energy Parks (Vorgeschaltet stellen sich sicher einige Fragen, wie beispielsweise zur gemeinsamen Beschaffungsstrategie, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.⁴).

Die vorliegende Handlungshilfe beschreibt den aktuellen rechtlichen Rahmen für den Betrieb von Eigenversorgungsanlagen aus Erneuerbaren Energien in Unternehmen und die sich daraus ergebenden Gestaltungsoptionen. Dabei wird im Folgenden differenziert zwischen der reinen Eigenversorgung (vgl. [Kap. 3](#)) und der Eigenversorgung unter zusätzlicher Belieferung von Dritten (vgl. [Kap. 4](#)). Abschließend werden die Vermarktungsmöglichkeiten für den Überschussstrom erörtert (vgl. [Kap. 5](#)).

Die Handlungshilfe basiert auf der ab 01.01.2023 geltenden Rechtslage und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Dabei liegt der Fokus auf energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen; eine (umsatz-)steuerliche Betrachtung ist damit nicht verbunden.



³ Zur Zusammensetzung des Strompreises für Haushalte siehe BDEW-Strompreisanalyse Juli 2022 (Haushalte und Industrie vom 21.07.2022, abrufbar unter https://www.bdew.de/media/documents/220727_BDEW-Strompreisanalyse_Juli_2022.pdf (letzter Abruf am 22.12.2022).

⁴ Zu den Besonderheiten bei Green Energy Parks siehe „Leitfaden Green Energy Parks“, TU Chemnitz 2021, abrufbar unter <https://monarch.qucosa.de/api/qucosa%3A75424/attachment/ATT-0/> (letzter Abruf am 22.12.2022).

Energiewirtschaftliche Pflichten als Anlagenbetreiber



Der in einer Anlage aus erneuerbaren Energiequellen (vereinfacht kurz: EE-Anlage) erzeugte Strom wird nicht immer gleich genutzt: entweder wird er durch das Unternehmen selbst verbraucht, an Dritte geliefert oder in das öffentliche Netz eingespeist. Allein schon aus der Stromerzeugung ergeben sich für das Unternehmen als Anlagenbetreiber eine Reihe energiewirtschaftlicher Pflichten:

Zunächst ist jeder Betreiber einer EE-Anlage verpflichtet, bestimmte vorgegebene Daten an das **Marktstammdatenregister**⁵ zu melden. Dazu gehören etwa Standort, Erzeugungsart und installierte Leistung der Anlage. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme über das **Onlineportal** des Marktstammdatenregisters erfolgen. Dort sind auch Änderungen zu melden, beispielsweise eine Erhöhung der installierten Leistung oder geänderte Kontaktdaten des Anlagenbetreibers. Unterlassene oder

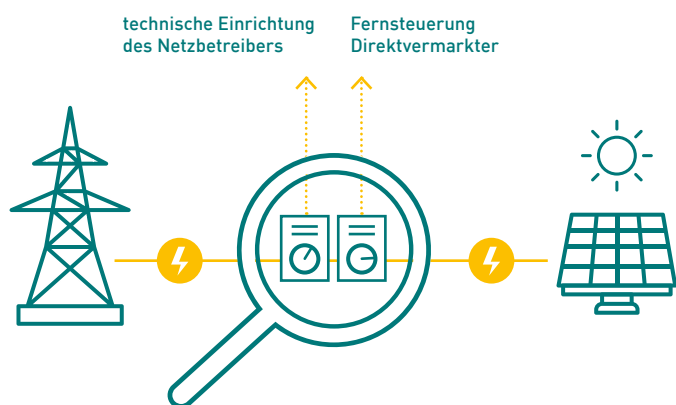
⁵ Weitere Informationen zum Marktstammdatenregister sowie Registrierungshilfen finden Sie auf den Hilfeseiten des Marktstammdatenregisters unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/index.html> (letzter Abruf: 22.12.2022).

verspätete Meldungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und auch eine Strafzahlung nach EEG an den Netzbetreiber in Höhe von bis zu 10€ pro kW und Monat nach sich ziehen.

Betreiber von EE-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW müssen zudem **technische Einrichtungen** vorhalten, mit denen der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung regeln kann ([§ 9 Abs. 1 EEG 2023](#)). Hintergrund hierfür ist das sog. Redispatch 2.0, mit dem die Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber auf Netzengpässe reagieren und zu diesem Zweck innerhalb gesetzlich vorgegebener Grenzen auch Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien abregeln dürfen. Dies sollen die vom Anlagenbetreiber vorzuhaltenden technischen Einrichtungen ermöglichen.

Wenn der überschüssige Strom in das öffentliche Netz eingespeist und direktvermarktet wird⁶, müssen entsprechende technische Einrichtungen zusätzlich auch zugunsten des Direktvermarkters vorgehalten werden ([§ 10b EEG 2023](#)). Der Anlagenbetreiber muss dem Direktvermarkter zudem die Befugnis einräumen, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu regeln. Hintergrund hierbei sind nicht die Netzengpässe, sondern vielmehr die bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms. Wenn beispielsweise die Strompreise an der Strombörse aufgrund fehlender Nachfrage negativ sind, soll in diesen Zeiten möglichst kein EE-Strom eingespeist werden.

Auch hier kann ein Verstoß teuer werden: Es wird für die Dauer des Verstoßes eine Strafzahlung an den Netzbetreiber in Höhe von bis zu 10€ pro kW und Monat fällig – bei einer 300-kWp-Solaranlage also beispielsweise monatlich 3.000€. Dies gilt sowohl für die technischen Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers wie auch des Direktvermarkters.



Der Anlagenbetreiber erlaubt dem Direktvermarkter, den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom ferngesteuert zu regeln.



⁶ Zur Direktvermarktungspflicht von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW (vgl. [Kap. 5.1.1](#)).

Eigenstromnutzung aus Erneuerbaren Energien



3.1. Abgrenzung zur Drittbeflieferung

Die bis zum Sommer 2022 noch geltende Abgrenzung, ob es sich bei einem bestimmten Stromverbrauch um Eigenversorgung oder vielmehr um Drittbeflieferung handelt, hat durch den Wegfall der EEG-Umlage erheblich an Bedeutung verloren. Bisher stellte sich für jeden einzelnen Stromverbrauch die Frage, ob zwischen dem Betreiber der Energieanlage und dem eigentlichen Stromverbraucher Personenidentität bestand und insoweit die Privilegien bei der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden konnten⁷.

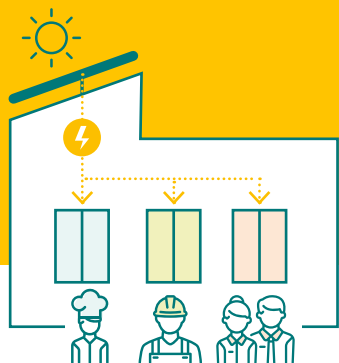
Die Maßstäbe der Rechtsprechung waren hier sehr streng – sobald es sich nicht mehr um dieselbe natürliche oder juristische Person handelte, fehlte es an der notwendigen Personenidentität. Schlossen sich beispielsweise mehrere Wohnungseigentümer zusammen, um eine Solaranlage zu betreiben und den Strom in ihren Wohnungen zu verbrauchen, so handelte es sich um Drittbeflieferung und nicht um eine Eigenversorgung – mit erheblichen wirtschaftlichen wie auch administrativen Folgen.

⁷ Zu den Anforderungen an die Personenidentität in Eigenversorgungskonstellationen sowie Abgrenzungsfragen siehe umfassend Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016, sowie Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/start.html> (letzter Abruf am 22.12.2022).

Aus regulatorischer Sicht ist die Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Drittbelieferung künftig nur noch relevant für die Stromsteuer aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW. In allen anderen Anwendungsfällen kann man die Abgrenzung zwischen Eigenversorgung und Drittbelieferung nun weitgehend vernachlässigen. Dies bringt vor allem wesentliche Erleichterungen für den gemeinsamen Betrieb von Energieanlagen mit sich. So können sich nun mehrere Unternehmen zusammenschließen – sei es im Rahmen einer GbR oder einer eigenen Projektgesellschaft –, um EE-Anlagen zu dem Zweck zu errichten und zu betreiben, die jeweiligen Unternehmen mit (Eigen-)Strom zu versorgen.

ANWENDUNGSBEISPIEL: BÜROGEBÄUDE MIT MIETERN

In einem Bürogebäude sind verschiedene Unternehmen eingemietet. Sie entscheiden sich, gemeinsam eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 100 kWp auf dem Dach des Gebäudes zu errichten und damit ihren jeweiligen Strombedarf zu decken. Formaljuristisch handelt es sich zwar nicht um eine Eigenstromversorgung, sondern um eine Stromlieferung der Anlagenbetriebs-GbR bzw. Projektgesellschaft an die einzelnen Unternehmen. Für die geltenden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen macht dies jedoch keinen entscheidenden Unterschied (mehr).



Bei der Belieferung von Dritten stellen sich häufig noch weitere Fragen: Wird man durch die Belieferung eines Dritten zum Energieversorger – und wenn ja, welche Pflichten resultieren daraus? Welche Verträge benötigt man und was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten? Aus diesem Grund orientiert sich die vorliegende Handlungshilfe weiterhin an der auch bisher gebräuchlichen Unterscheidung zwischen Eigenversorgung und Drittbelieferung.

3.2. Eigenstromnutzung in der Kundenanlage

Der – auch aus regulatorischer Sicht – denkbar einfachste Fall ist dabei die reine Eigenversorgung innerhalb einer **Kundenanlage**, bei der weder eine Belieferung von Dritten noch eine Überschusseinspeisung in das öffentliche Netz stattfindet.

ANWENDUNGSBEISPIEL: HÄRTEREI MIT SOLARANLAGE 100 kWp

Eine Härterei hat eine täglich hohe Grundlast, da die Öfen auch am Wochenende warmgehalten werden müssen. Aus der auf dem Gebäude errichteten Solaranlage mit einer installierten Leistung von 100 kWp wird jederzeit der produzierte Strom in der Härterei selbst verbraucht; eine Netzeinspeisung findet nicht statt.



3.2.1 Was ist eine Kundenanlage?

Welche Rechte und Pflichten bei der (Eigen-)Versorgung mit Strom einzuhalten sind, ist eine Frage der Abgrenzung zwischen öffentlichem Netz und Kundenanlage. Bei Stromverbrauch innerhalb einer Kundenanlage – sei es als Eigenversorgung oder als Belieferung – gibt es deutlich weniger Vorgaben als bei einer Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes. Daher stellt sich immer zuerst die Frage: Fließt der Strom zwischen EE-Anlage und Verbrauch durch eine Kundenanlage oder durch ein öffentliches Netz?





EXKURS:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterscheidet zwischen einer (allgemeinen) Kundenanlage und einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (Quelle: EnWG § 3 Nr. 24 a und 24 b):

1. Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

2. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Beiden Definitionen – allgemeine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung – ist gemein, dass sie sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden und im Regelfall mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Energieanlage verbunden sind. Kundenanlagen sind demnach schon per se nicht auf besonders große Strukturen hin ausgerichtet, wenngleich der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich festgestellt hat, dass

die Querung öffentlicher Straßen noch nicht unbedingt zur Folge hat, dass ein öffentliches Netz vorliegt⁸. Die Grenze wird aber dort erreicht sein, wo sich die maßgebliche Leitungsstruktur über eine **Fläche von deutlich über 10.000 m²** erstreckt. Geht man von einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung aus, so wird im Hinblick auf die Flächenvorgabe wohl ein großzügigerer Maßstab anzulegen sein. Die maßgeblichen Leitungen dürfen sich dann aber nicht über das Betriebsgelände hinaus erstrecken.

Von einem (öffentlichen) Netz wird man ausgehen können, wenn die vorhandene Leitungsstruktur einen gewissen Vermaschungsgrad aufweist. Einzelne Stichleitungen stellen allerdings noch keine Vermaschungen dar. Die Versorgung eines Nachbarn über eine eigens verlegte Leitung dürfte daher letztlich unproblematisch sein.

Und: wenn sich die Leitungsinfrastruktur eines Gewerbestands oder einer größeren Liegenschaft einem (vermaschten) Netz ähnlich darstellt, kommt es darauf an zu entscheiden, ob nicht trotzdem die Kriterien einer Kundenanlage erfüllt sind und es sich deshalb gerade nicht um ein der Regulierung unterliegendes Netz handelt.

Die in der Praxis häufig vorliegende (allgemeine) Kundenanlage wird durch zwei recht restriktive Kriterien begrenzt:

1. Die maßgeblichen Leitungen müssen jedermann **diskriminierungsfrei** sowie **unentgeltlich** zum Zwecke der Belieferung im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten zur Verfügung gestellt werden. Das schließt Exklusivvereinbarungen und langfristige Bindungen der Letztverbraucher an den Betreiber der EE-Anlage aus und setzt voraus, dass den Letztverbrauchern das Recht, ihren Stromlieferanten frei zu wählen, grundsätzlich verbleiben muss. Auch ein Entgelt für die Nutzung der Kundenanlage darf von den Letztverbrauchern nicht verlangt werden. Bei der Vertragsgestaltung und insbesondere bei der Vereinbarung von All-inclusive-Entgelten oder Instandhaltungspauschalen ist daher größte Vorsicht geboten.
2. Die maßgebliche Leitungsstruktur darf keinen bedeutenden Einfluss auf die Sicherheit der Versorgung mit Elektrizität haben – auch nicht auf den Wettbewerb im Stromverkauf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies nur dann gesichert der Fall, wenn durch die Kundenanlage **weniger als 1 Million Kilowattstunden pro Jahr** durchgeleitet werden. Eine Überschreitung dieser Grenze ist im Fall einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung eher unwahrscheinlich. Die Versorgung Dritter über die Kundenanlage ist natürlich möglich und grundsätzlich auch nicht schädlich, die abgegebene Energiemenge sollte sich jedoch im einstelligen Prozentbereich bewegen: in der Praxis der Regulierungsbehörden wird in einer solchen Konstellation gefordert, dass die Leitungen tatsächlich zu mindestens 90 – 95% für die eigene Versorgung eingesetzt werden.



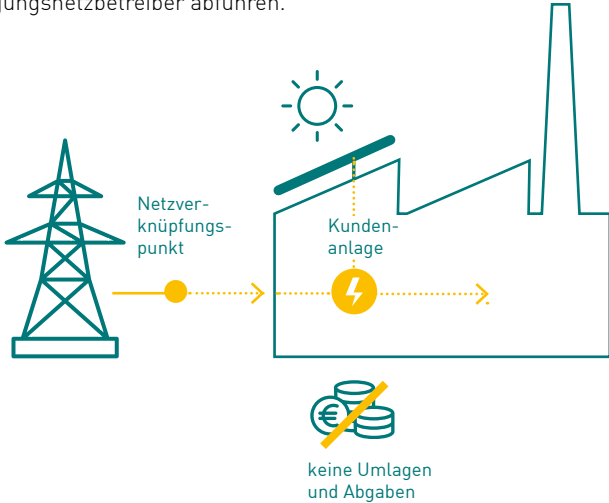
Die Beurteilung, ob nun ein der Regulierung unterliegendes Netz oder eine privilegierte Kundenanlage vorliegt, muss der Betreiber einer EE-Anlage für den Einzelfall aber selber vornehmen. In der Regel gibt es dafür keine behördliche Einstufung. Die im EnWG enthaltenen Definitionen helfen nur bedingt weiter, daher ist im Zweifel Rechtsbeistand zu empfehlen.

Die Einstufung einer Leitungsstruktur als Kundenanlage wird vor allem bei Gewerbestands nicht selten Schwierigkeiten bereiten. Im Ausgangspunkt kann man sich zunächst daran orientieren, wo sich der Verknüpfungspunkt zum öffentlichen Netz befindet. Einerseits ist ein Übergabepunkt für den gesamten Gewerbestand auf der Mittelspannungsebene (Mittelspannungsring) denkbar. Dann sollte sich der Blick auf die Leitungsstruktur innerhalb des Parks richten und im Einzelfall geprüft werden, ob die weiteren Voraussetzungen (insbesondere räumliche Ausdehnung und durchgeleitete Energiemenge) erfüllt sind. Andererseits können aber auch einzelne Netzanschlüsse je Unternehmen oder Verbraucher im Gewerbestand bestehen. In diesem Fall dürfte sich die Kundenanlage allenfalls auf die Standorte der Verbraucher hinter diesem Netzanschluss beschränken und die Leistungsstruktur im Park als (öffentliches) Netz darstellen.

⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 12.11.2019 – EnVR 65/18, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=638bb98fa8c31502a394bdb9156faa69&nr=103655&pos=0&anz=1> (letzter Abruf: 14.12.2022).

3.2.2 Einsparung von Strompreisbestandteilen

Bei einer Eigenversorgung ausschließlich in der Kundenanlage fallen keine Netzentgelte oder netzentgeltgekoppelte Umlagen an – und seit dem Wegfall der EEG-Umlage auch diese nicht mehr. Dies bedeutet, das Unternehmen muss für den beispielsweise in einer Solaranlage erzeugten und direkt im Unternehmen verbrauchten Strom keinerlei Zahlungen an den Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber abführen.



Bei einer Eigenversorgung in der Kundenanlage fallen keine Netzentgelte an.

3.2.3 Stromsteuer

Gleiches gilt im Grundsatz für die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh. Zwar fällt die Stromsteuer auch bei der Entnahme von Strom zum Eigenverbrauch in der Kundenanlage an. Allerdings sind in [§ 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz](#) (StromStG) verschiedene Sachverhalte von der Stromsteuer befreit:

1. Strom aus EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW, den der Anlagenbetreiber vor Ort zum Selbstverbrauch entnimmt,
2. Strom zur Stromerzeugung,
3. Strom aus EE-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW, den der Anlagenbetreiber entweder zum Selbstverbrauch entnimmt oder an einen Dritten im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage liefert.

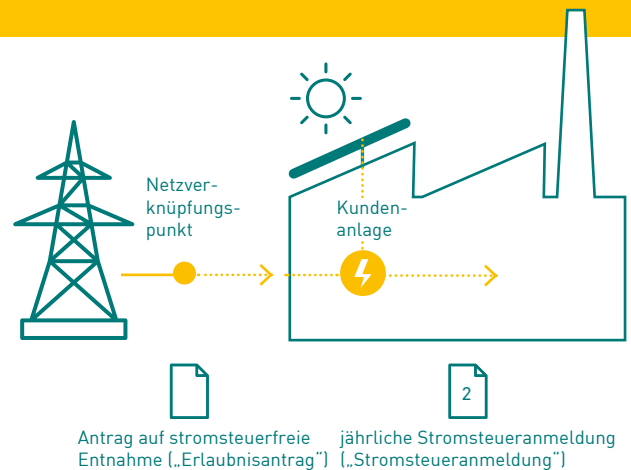
Der reine Selbstverbrauch aus EE-Anlagen kann daher unabhängig von der installierten Leistung der Anlage immer von der Stromsteuer befreit werden, so dass auch die 2,05 ct/kWh nicht an das Hauptzollamt abgeführt werden müssen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Unternehmen als Anlagenbetreiber keine stromsteuerrechtlichen Pflichten treffen. Insbesondere muss das Unternehmen jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres eine **Stromsteuererklärung** beim zuständigen Hauptzollamt abgeben, auch wenn dort im Ergebnis nur die stromsteuerfreien Strommengen angemeldet werden und sich daraus keine Zahlungspflicht ergibt. Die selbstverbrauchten Strommengen müssen dabei entweder durch geeichte Messeinrichtungen gemessen oder nachvollziehbar geschätzt werden. Die Stromsteueranmeldung hat zwingend auf dem [Formular 1400](#) der Zollverwaltung zu erfolgen⁹.

Wenn der selbstverbrauchte Strom in einer EE-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW oder in einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW erzeugt wird, muss das Unternehmen zusätzlich eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom beantragen, um von den Stromsteuerbefreiungen profitieren zu können¹⁰. Dies erfolgt auf den Formularen [1421](#) (für EE-Anlagen → 2 MW) bzw. [1422](#) (für EE-Anlagen > 1 MW und hocheffiziente KWK-Anlagen > 50 kW). Der Antrag sollte möglichst vor Aufnahme der Eigenversorgung gestellt werden – bis zur Erteilung der Erlaubnis müssen auch selbstverbrauchte Strommengen mit dem vollen Steuersatz von 2,05 ct/kWh angemeldet und versteuert werden.

STROMSTEUERRECHTLICHE PFLICHTEN BEACHTEN!

- Antrag auf stromsteuerfreie Entnahme aus EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW
- Jährliche Stromsteueranmeldung zum 31.05. des Folgejahres



Pflichten beachten: stromsteuerfreie Entnahme beantragen und Stromsteuer anmelden.

⁹ Weitere Informationen zur Anmeldung der Stromsteuer finden Sie auf den Seiten des Zoll: <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Anmeldung-der-Steuer/anmeldung-der-steuer.html> (letzter Abruf: 22.12.2022).

¹⁰ Weitere Informationen zur steuerfreien Verwendung von Strom sowie den ggf. zusätzlich erforderlichen Formblättern finden Sie auf den Seiten des Zoll: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerbegünstigung/Steuerfreie-Verwendung/steuerfreie-verwendung_node.html (letzter Abruf: 22.12.2022).



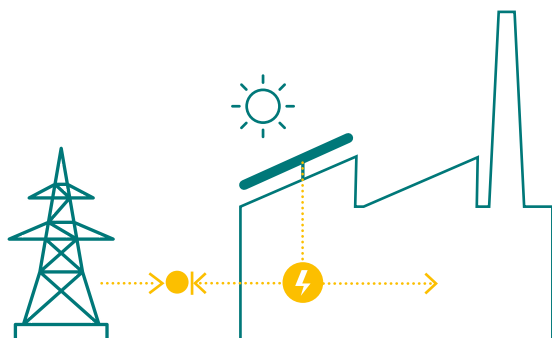
3.2.4 Vertragsgestaltung

Bei einer reinen Eigenversorgung muss man sich zwar keine Gedanken über den Abschluss eines (zusätzlichen) Stromlieferungsvertrages machen. Gleichwohl sollten Unternehmen im Vorfeld ihren bestehenden Stromliefervertrag zum **Strombezug aus dem öffentlichen Netz** genau prüfen. Nicht selten ist dort nämlich geregelt, dass der Stromkunde den gesamten Strombedarf vom Lieferanten beziehen muss – dies würde den Betrieb einer eigenen Stromerzeugung ausschließen. In solchen Fällen sollte rechtzeitig das Gespräch mit dem Stromlieferanten gesucht und dieser ggf. sogar gewechselt werden. Aber auch unabhängig davon ist eine frühzeitige Kommunikation mit dem Stromlieferanten dringend zu empfehlen, da sich durch den Betrieb einer eigenen Stromerzeugung das Bezugsprofil ändert.

Abhängig vom Standort der EE-Anlage können zudem zusätzliche Verträge für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich sein, etwa **Nutzungsverträge** für die Errichtung einer Solar-Aufdachanlage auf einem gemieteten Firmengebäude oder für eine Solar-Freiflächenanlage auf einer benachbarten landwirtschaftlichen Fläche, die dem Unternehmen nicht gehört.

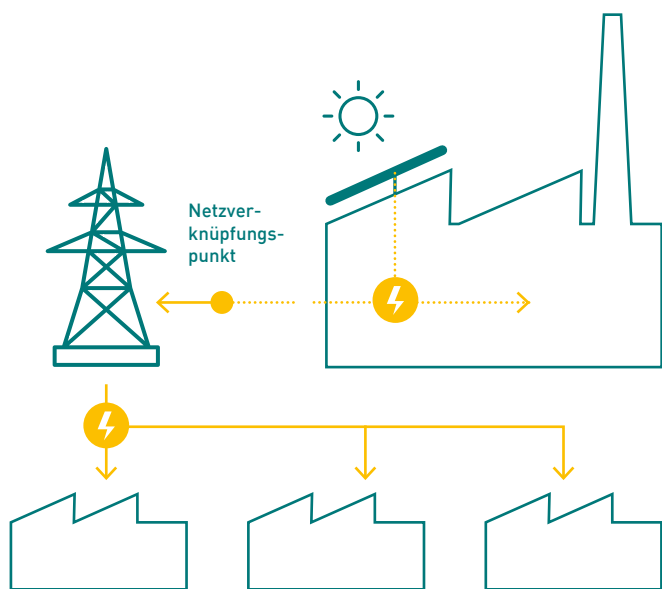
ANWENDUNGSBEISPIEL: HÄRTEREI MIT SOLARANLAGE 100 kWp

- **Energiewirtschaftliche Pflichten beachten (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung technischer Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers)**
- **Stromverbrauch zu den reinen Stromgestehungskosten – keine Zahlung von Netzentgelten, netzentgeltgekoppelten Umlagen oder Stromsteuer**
- **Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Stromsteuererklärung bis 31.05. des Folgejahres**



3.3. Eigenverbrauch über das öffentliche Netz

Für größere Unternehmen mit mehreren Standorten oder Filialen wird häufig darüber nachgedacht, eine größere Energieanlage (z. B. Solaranlage oder sogar Windenergieanlage) an einem Standort zu errichten und mit dem überschüssigen Strom die anderen Standorte zu beliefern. Seit dem Wegfall der EEG-Umlage sind auch solche Eigenversorgungskonstellationen theoretisch denkbar. Das Problem hierbei ist allerdings: Für die Belieferung von Außenstandorten und Filialen muss der Strom zwangsläufig über das öffentliche Netz geleitet werden. Auch dies ist faktisch möglich, allerdings mit einem so erheblichen regulatorischen Aufwand verbunden, dass es in der Praxis zumindest für kleine und mittlere Unternehmen kaum umsetzbar erscheint.



Häufig möchten Unternehmen den am Hauptsitz erzeugten Strom auch an ihren entfernten Standorten nutzen.



3.3.1 Regulatorischer Rahmen bei Nutzung des öffentlichen Netzes

Die Energieversorgung über das öffentliche Stromnetz in Deutschland basiert auf einem Bilanzkreis- und Ausgleichensystem. Alle Einspeise- und Entnahmestellen müssen einem bestimmten **Bilanzkreis** zugeordnet werden, der durch einen sog. Bilanzkreisverantwortlichen bewirtschaftet wird. Ein Bilanzkreis ist eine Art virtuelles Energiemengenkonto, mit dem sichergestellt wird, dass sich die erzeugten und die verbrauchten Strommengen immer die Waage halten. Dementsprechend ist der jeweilige Bilanzkreisverantwortliche auf der Grundlage einer Vortagesprognose dafür verantwortlich, dass der Bilanzkreis am Folgetag in jeder Viertelstunde ausgeglichen ist. Ergibt die Prognose für einzelne Viertelstunden, dass mehr Strom erzeugt als abgenommen wird, muss der Bilanzkreisverantwortliche die überschüssigen Strommengen verkaufen – umgekehrt müssen Strommengen an der Börse zugekauft werden für Viertelstunden, in denen der prognostizierte Verbrauch höher ist als die erwartete Stromproduktion. Auch im Nachhinein muss entsprechend abgerechnet werden, wobei fehlende oder überschüssige Strommengen im Wege der Ausgleichsenergie verrechnet werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt also die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

Innerhalb dieses Systems bewegt sich auch die Belieferung von Filialstandorten über das öffentliche Netz: Das Unternehmen, das EE-Strom an verschiedene eigene Standorte liefern möchte, müsste selbst einen Bilanzkreis bewirtschaften bzw. einen Bilanzkreisverantwortlichen damit beauftragen, in jeder Viertelstunde für einen Ausgleich zwischen den aus der Energieanlage in das Netz eingespeisten Überschussstrommengen und den zeitgleich an den anderen Standorten aus dem Netz bezogenen Strommengen zu sorgen. Für kleinere und mittlere Unternehmen ist die Bewirtschaftung eines eigenen Bilanzkreises daher im Regelfall keine Option, schon aufgrund fehlender Personalkapazitäten, Börsenanbindung und entsprechender Expertise am Strommarkt.

Aufgrund der erhöhten Nachfrage infolge der allgemeinen Strompreisentwicklung entwickeln sich derzeit am Markt erste Geschäftsmodelle, die eine (bilanzielle) Belieferung von Abnehmern aus bestimmten EE-Anlagen über das öffentliche Netz ermöglichen und dem Anlagenbetreiber die organisatorische und finanzielle Verantwortung der Bilanzkreisbewirtschaftung abnehmen. Derartige Konzepte könnten grundsätzlich auch für bestimmte Eigenversorgungskonstellationen denkbar sein, allerdings ist die Bilanzkreisbewirtschaftung bzw. die Übernahme von finanziellen Risiken, die damit verbunden sind, auch mit höheren Kosten verbunden. Aktuell dürfte dies daher wohl allenfalls bei größeren Energieanlagen und bei Stromverbrauch im Bereich von mehreren Megawattstunden wirtschaftlich interessant sein.



3.3.2 Stromsteuer und Netzentgelte

Kann das Unternehmen die Hürde der Bilanzkreisbewirtschaftung im Einzelfall nehmen, so ist zu berücksichtigen, dass bei einer Eigenversorgung über das öffentliche Netz zu den eigentlichen Stromgestehungskosten sowie den Kosten für die Bilanzkreisbewirtschaftung weitere Strompreisbestandteile hinzukommen:

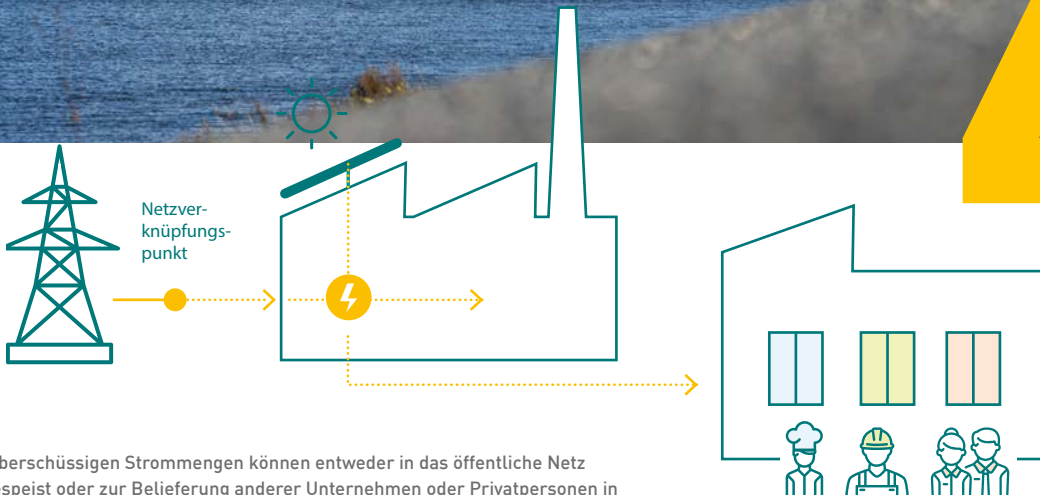
Im Regelfall wird hier zunächst die **Stromsteuer** in Höhe von 2,05 ct/kWh anfallen. Eine Ausnahme davon ist die Eigenversorgung oder Drittbelieferung aus EE-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW im **räumlichen Zusammenhang** mit der Anlage. Hier entfällt die Stromsteuer auch bei einer Durchleitung des Stroms durch das öffentliche Netz, wenn sich die Verbrauchsstelle in einem **Umkreis von bis zu 4,5 Kilometern** um die Energieanlage befindet. Das Unternehmen muss hierzu jährlich eine Stromsteueranmeldung abgeben und ggf. eine Erlaubnis für die steuerfreie Entnahme des Stroms beantragen (vgl. [Kap. 3.2.3](#)).

Darüber hinaus fallen bei der Durchleitung des EE-Stroms durch das öffentliche Netz die **Netzentgelte** in voller Höhe einschließlich aller netzentgeltgekoppelten Abgaben und Umlagen (Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzuumlage, Umlage für abschaltbare Lasten) an.

ANWENDUNGSBEISPIEL: BÄCKEREI MIT FILIALSTANDORTEN

- **Energiewirtschaftliche Pflichten beachten (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung von technischen Einrichtungen)**
- **Eigener Bilanzkreis erforderlich, dem der Einspeisepunkt der Solaranlage und die verschiedenen Entnahmestellen der Filialen zugeordnet sind**
- **Organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für den Ausgleich von Einspeisungen und Entnahmen in jeder Viertelstunde**
- **Stromsteuerbefreiung für die Entnahme in Filialen, die in einem Umkreis von 4,5 km um die EE-Anlage liegen; für alle anderen Filialen Anfall der Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh**
- **Anfall von Netzentgelten für sämtliche Strommengen**

Belieferung von Dritten



Die überschüssigen Strommengen können entweder in das öffentliche Netz eingespeist oder zur Belieferung anderer Unternehmen oder Privatpersonen in derselben Kundenanlage verwendet werden.

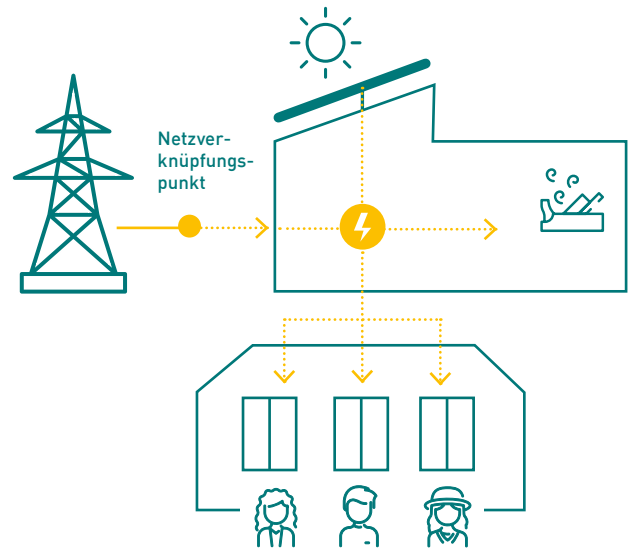
Oft kann in der EE-Anlage mehr Strom produziert werden, als vor Ort im Betrieb verbraucht wird. Die überschüssigen Strommengen können dann entweder in das öffentliche Netz eingespeist ([vgl. Kap. 5](#)) – oder zur Belieferung anderer Unternehmen oder Privatpersonen in derselben Kundenanlage verwendet werden. Hier kommt die Belieferung von Dritten ins Spiel, für die seit dem Weg-

fall der EEG-Umlage ähnliche Rahmenbedingungen gelten wie für den Eigenverbrauch. Trotzdem sind bei der Drittbelieferung einige zusätzliche Punkte zu beachten. Hierbei ist wiederum zu unterscheiden, ob die Belieferung in einer Kundenanlage oder über das öffentliche Netz stattfindet.

4.1. Drittbelieferung in der Kundenanlage

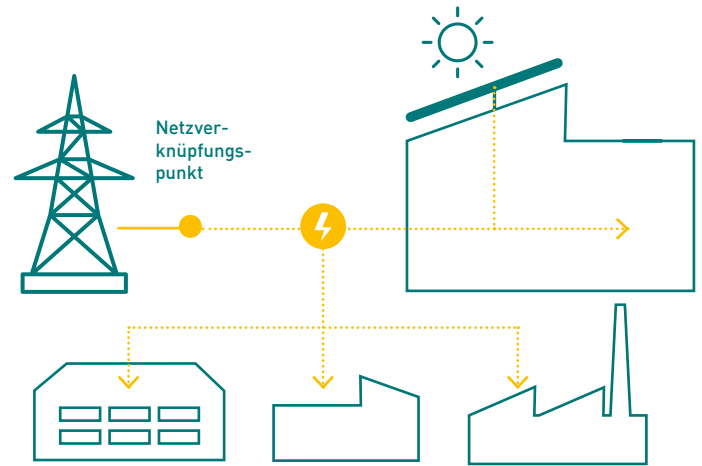
ANWENDUNGSBEISPIEL: TISCHLEREI MIT 80 kWp-SOLARANLAGE UND MEHRFAMILIENHAUS

→ Eine Tischlerei hat ihre Werkstatt auf einem Grundstück, auf dem sich auch ein Mehrfamilienhaus befindet, in dem der Inhaber der Tischlerei und weitere Mieter wohnen. Auf dem Dach der Werkstatt betreibt die Tischlerei eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 80 kWp und verbraucht den erzeugten Strom vorrangig selbst. Mit den überschüssigen Strommengen werden die Bewohner des Mehrfamilienhauses versorgt.



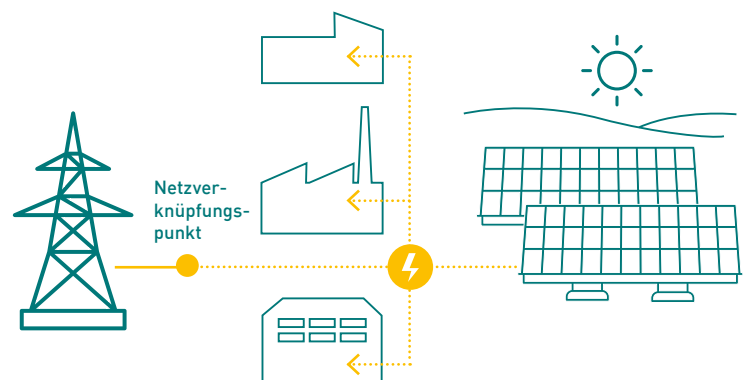
ANWENDUNGSBEISPIEL: SOLARANLAGE MIT 1,2 MWp IM GEWERBEPARK

→ In der Kundenanlage eines kleinen Gewerbeparks befinden sich mehrere Handwerksbetriebe und Unternehmen. Eines betreibt auf dem Hallendach eine größere Solaranlage mit 1,2 MW, deckt mit dem erzeugten Strom zunächst den Eigenbedarf und liefert überschüssige Strommengen an andere Unternehmen im Gewerbepark.



ANWENDUNGSBEISPIEL: BELIEFERUNG EINES GEWERBEPARKS AUS FREIFLÄCHENANLAGE MIT 3,5 MWp ÜBER DIREKTLEITUNG

→ Ein Anlagenbetreiber hat eine Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 3,5 MW im Gewerbegebiet oder auf einer unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche errichtet und möchte daraus die im Gewerbegebiet ansässigen Firmen über eine Direktleitung oder die Kundenanlage des Gewerbegebiets mit Strom versorgen.



4.1.1 Der Anlagenbetreiber als Energieversorger

In der Praxis schrecken viele Unternehmen vor einer Belieferung von Dritten zurück – aus Sorge, sie würden dadurch zum Energieversorgungsunternehmen werden. Um es vorwegzunehmen: Dies ist zutreffend. **Energieversorgungsunternehmen** im Sinne des Energiewirtschaftsrechts ist jede natürliche oder juristische Person, die die Energie an andere liefert ([§3 Nr. 18 EnWG](#)) – unabhängig davon, ob dies in der Kundenanlage oder über das öffentliche Netz geschieht. Damit wird auch das Unternehmen, das seinen Überschussstrom aus der eigenen Solaranlage an andere (z. B. benachbarte Unternehmen oder private Verbraucher) liefert, zum Energieversorgungsunternehmen.

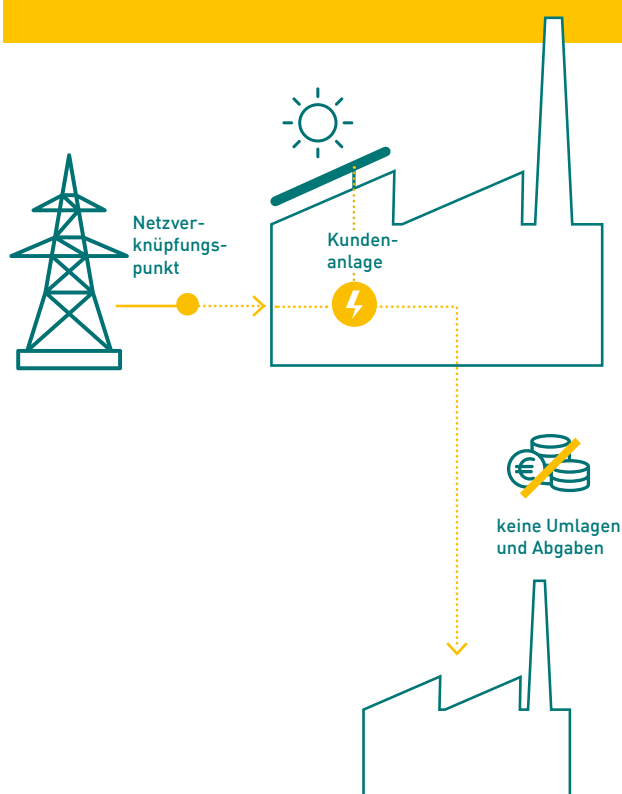
Dies ist jedoch kein Grund, von einer Belieferung Dritter von vornherein Abstand zu nehmen – die vielerorts mit dem Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ verbundene Sorge ist weitgehend unbegründet. Soviel ist richtig: Man hat sich an bestimmte energierechtliche Pflichten zu halten, wie beispielsweise an die Anforderungen zur Ausgestaltung von Stromlieferverträgen mit Letztverbrauchern oder zur Rechnungslegung und Stromkennzeichnung. (vgl. [Kap 4.1.4](#)). Energieversorgungsunternehmen unterliegen aber bei Weitem nicht derselben strengen Regulierung wie etwa Netzbetreiber. Mit anderen Worten: Mit den zusätzlichen Pflichten als Energieversorgungsunternehmen lässt sich umgehen.



Soweit die Stromlieferung an Dritte nur innerhalb der Kundenanlage oder über Direktleitungen erfolgt, bedarf es hierfür weder einer Genehmigung der Bundesnetzagentur noch muss dies dort angezeigt werden. Anders ist dies dagegen bei einer Stromlieferung über das öffentliche Netz: In diesem Fall müssen Energielieferanten, die Haushaltskunden mit Strom beliefern, die Aufnahme und Beendigung dieser Tätigkeit bei der Bundesnetzagentur anzeigen und zugleich das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung darlegen. Insoweit sind die regulatorischen Anforderungen damit deutlich höher als bei Stromlieferungen innerhalb der Kundenanlage.

WAS IST EIN HAUSHALTSKUNDE?

- **Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zum Eigenverbrauch kaufen, sofern dies einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht überschreitet.**
- **Anders als der Begriff vermuten lässt, können also auch kleine Handwerksbetriebe oder Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 10.000 kWh im Jahr als Haushaltskunden gelten.**



Soweit die Stromlieferung an Dritte nur innerhalb der Kundenanlage oder über Direktleitungen erfolgt, bedarf es hierfür weder einer Genehmigung der Bundesnetzagentur noch müssen Netzentgelte gezahlt werden.



4.1.2 Netzentgelte

Seit dem Wegfall der EEG-Umlage gelten hinsichtlich der Strompreisbestandteile für die Drittbelieferung in der Kundenanlage im Wesentlichen dieselben Regeln wie für die Eigenversorgung (siehe hierzu unter [Kap. 3.2.2](#) und [3.2.3](#)). Das heißt, auch für den in der EE-Anlage erzeugten und an Dritte gelieferten Strom fallen weder Netzentgelte noch netzentgeltgekoppelte Umlagen an.

STROMSTEUERRECHTLICHE PFLICHTEN BEACHTEN!

- **Anzeige der Belieferung von Letztverbrauchern beim Hauptzollamt**
- **Antrag auf stromsteuerfreie Entnahme aus EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW**
- **Stromsteuerpflicht für Lieferung aus Anlagen mit mehr als 2 MW**
- **Jährliche Stromsteueranmeldung zum 31.05. des Folgejahres**



4.1.4 Vertragsgestaltung

Rechtliche Grundlage für die Stromlieferung durch Unternehmen an Dritte – unabhängig davon, ob es sich dabei um Privatpersonen oder andere Unternehmen handelt – ist ein **Stromliefervertrag**. In diesem müssen neben dem Strompreis weitere wichtige Details wie Art und Umfang der Stromlieferung geregelt werden. Hier bestehen einerseits weite Gestaltungsspielräume, andererseits sind vor allem bei der Belieferung von Haushaltskunden verschiedene rechtliche Vorgaben zu beachten.

- **Vollversorgung oder Teilversorgung:** Das liefernde Unternehmen und der Stromkunde müssen sich darüber verständigen, ob das Unternehmen nur den Überschussstrom aus der Energieanlage liefert oder darüber hinaus für die Deckung des gesamten Strombedarfs des Kunden verantwortlich ist. Mit Ausnahme von Mieterstrommodellen ist rechtlich beides möglich, wenn es im Vertrag entsprechend abgebildet ist. Das Unternehmen wird in der Regel an einer Vollversorgung kein Interesse haben und nur den überschüssigen eigen-erzeugten Strom liefern wollen. Der Stromkunde sollte hierbei im Vorfeld mit seinem Stromlieferanten klären, ob dies nach dem bestehenden Vertrag möglich ist, da sich dadurch das Abnahmeprofil des Kunden ändert. Teilweise ist in Stromlieferverträgen auch eine Gesamtabnahmeverpflichtung vereinbart, gegen die ein teilweiser Strombezug aus einer EE-Anlage verstoßen würde.

- **Strompreis:** Mit Ausnahme von Mieterstrommodellen sind die Vertragsparteien bei der Ausgestaltung des Strompreises weitgehend frei. Hier wird man im Einzelfall einen Preis finden müssen, der für beide Parteien wirtschaftlich interessant ist – also einerseits unter dem regulären Strombezugspreis des Abnehmers liegt und andererseits die Investitionskosten des Unternehmens deckt.
- **Laufzeit:** Zur langfristigen Absicherung der Investitionen in die EE-Anlagen hat das Unternehmen im Regelfall ein Interesse daran, den Stromkunden so lange wie möglich vertraglich zu binden. Freilich gibt es für Vertragslaufzeiten rechtliche Grenzen. Werden natürliche Personen für ihren privaten Bedarf beliefert (z. B. Mieter einer Wohnung), darf die Erstvertragslaufzeit zwei Jahre nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Mieterstrommodell, beträgt die maximale Vertragslaufzeit sogar nur ein Jahr. Bei der Belieferung von Unternehmen für deren betrieblichen Bedarf sind dagegen längere Vertragslaufzeiten von bis zu fünf Jahren oder mehr möglich. Eine pauschale Obergrenze gibt es hierbei nicht, dies muss vielmehr anhand einer Abwägung des Einzelfalls ermittelt werden.

Generell verlangt das Gesetz, dass Verträge über die Stromlieferung an Letztverbraucher einfach und verständlich gefasst sein müssen. Weitere formale Anforderungen zu den Regelungen, die sich im Vertrag wiederfinden müssen, ergeben sich aus [§ 41 EnWG](#). Zudem ergeben sich bei der Belieferung von Haushaltskunden zusätzliche Anforderungen aus [§ 41b EnWG](#). Auf eine gesetzeskonforme, idealerweise juristisch begleitete Vertragsgestaltung sollte daher ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

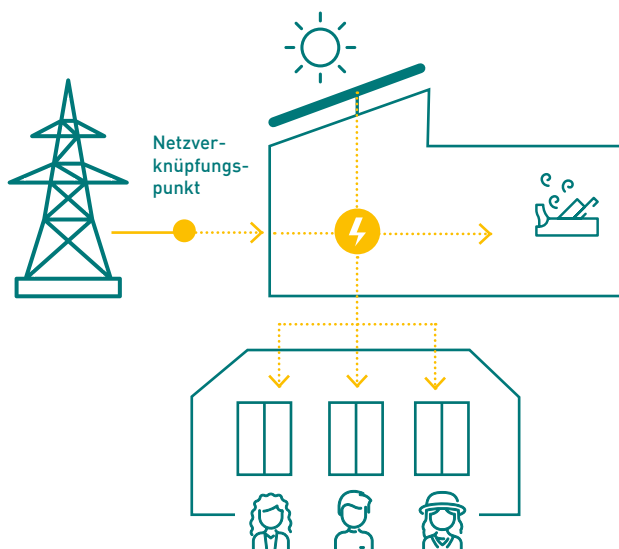
4.1.5 Messung und Abrechnung

Soll der in einer EE-Anlage erzeugte Strom sowohl durch das Unternehmen selbst verbraucht als auch an Dritte weitergeleitet werden, müssen die jeweiligen Strommengen gemessen und voneinander abgegrenzt werden. Ein individuelles Messkonzept ist daher

in derartigen Konstellationen unbedingt notwendig. Die Messung muss mit geeichten Messeinrichtungen erfolgen. An den Stromkunden gelegte Rechnungen müssen zudem transparent sein und den Vorgaben der Stromkennzeichnung genügen (§ 42 EnWG).

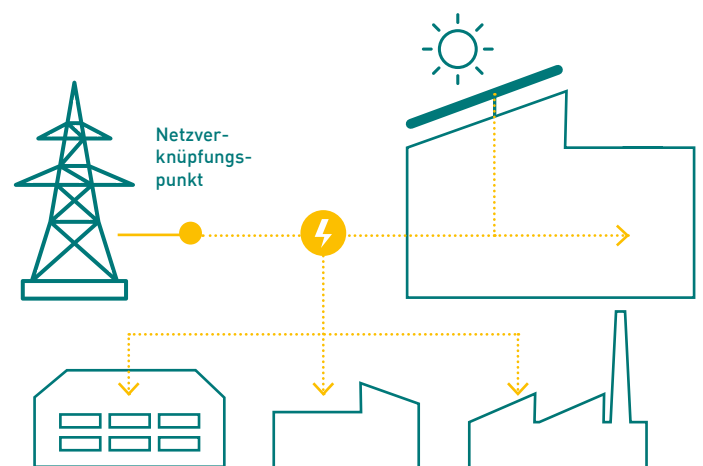
ANWENDUNGSBEISPIEL: TISCHLEREI MIT 80 kWp-SOLARANLAGE UND MEHRFAMILIENHAUS

- Energiewirtschaftliche Pflichten beachten (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung technischer Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers)
- Anzeige der Belieferung der Mieter beim Hauptzollamt
- Stromlieferung zu den reinen Stromgestehungskosten möglich – keine Zahlung von Netzentgelten, netzentgeltgekoppelten Umlagen oder Stromsteuer
- Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Stromsteuererklärung bis 31.05. des Folgejahres
- Einigung mit Mietern über Vollversorgung/ Teilversorgung und Strompreis (keine Verpflichtung der Mieter, den Strom aus der Solaranlage zu beziehen!)
- Laufzeit der Stromlieferverträge mit den Mietern des Mehrfamilienhauses max. 2 Jahre
- Ggf. Optionen einer Mieterstromförderung prüfen



ANWENDUNGSBEISPIEL: SOLARANLAGE MIT 1,2 MWp IM GEWERBEPARK

- Energiewirtschaftliche Pflichten beachten (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung von technischen Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers und des Direktvermarkters)
- Anzeige der Belieferung weiterer Unternehmen beim Hauptzollamt
- Antrag auf stromsteuerfreie Entnahme aus EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW beim Hauptzollamt
- Stromlieferung zu den reinen Stromgestehungskosten möglich – keine Zahlung von Netzentgelten, netzentgeltgekoppelten Umlagen oder Stromsteuer
- Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Stromsteuererklärung bis 31.05. des Folgejahres
- Sorgfältige Ausgestaltung der Stromlieferverträge



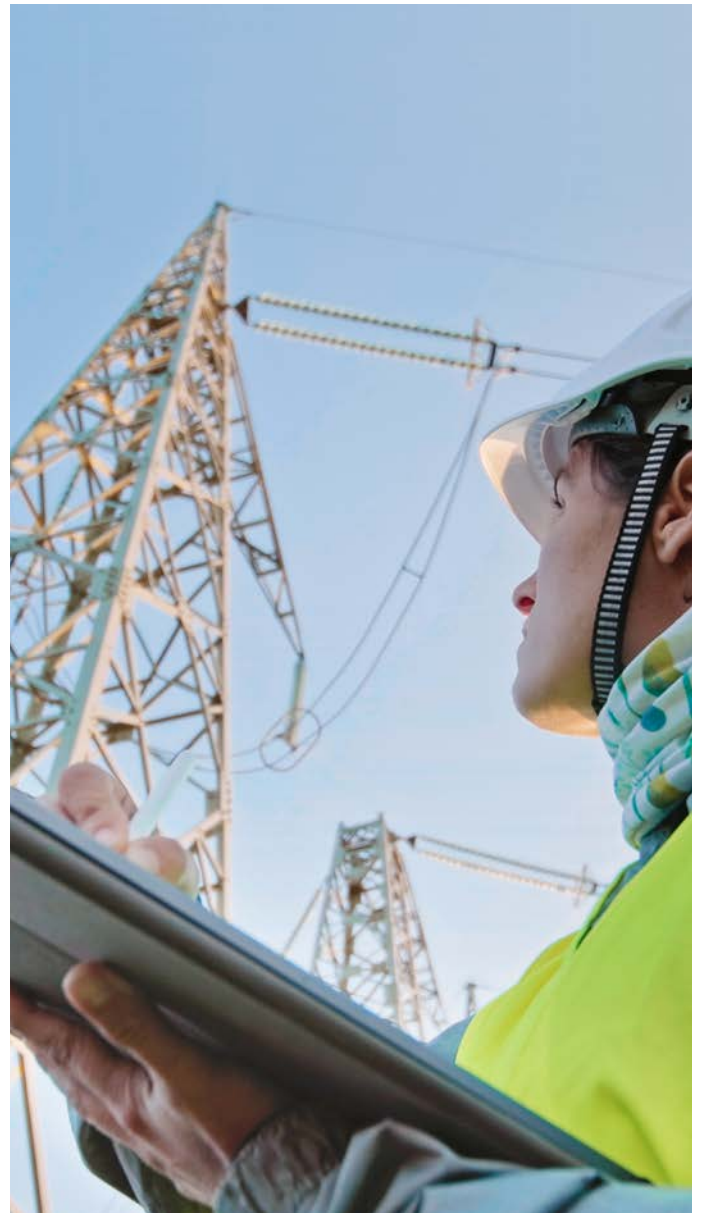
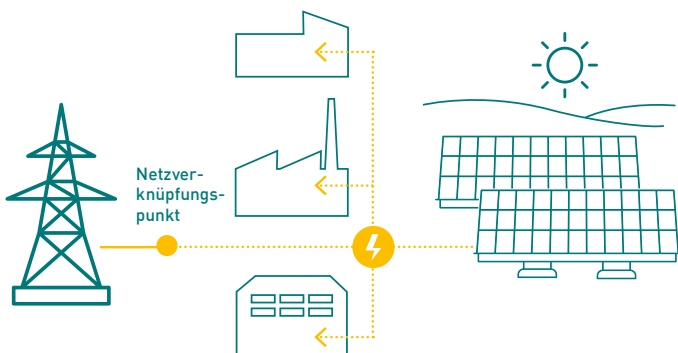
4.2. Drittbelieferung über das öffentliche Netz

Wie bereits im Rahmen der Eigenversorgung dargestellt (vgl. [Kap. 3.3](#)), sind die regulatorischen Anforderungen bei einer Durchleitung des Stroms durch das öffentliche Netz sehr hoch. Dies gilt in gleichem Maße für die Belieferung von Dritten über das öffentliche Netz. Hinzu kommen zusätzliche formale Voraussetzungen wie die Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden bei der Bundesnetzagentur nach § 5 EnWG unter Nachweis der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung (vgl. [Kap. 5.1.1](#)).

Für Handwerksbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen, deren Kerngeschäft nicht die Stromerzeugung und Stromversorgung ist, ist eine Belieferung von Dritten über das öffentliche Netz daher keine realistische Option. Aus diesem Grund soll dieser Komplex hier nicht weiter vertieft werden.

ANWENDUNGSBEISPIEL: BELIEFERUNG EINES GEWERBEPARKS AUS FREIFLÄCHENANLAGE MIT 3,5 MW_p ÜBER DIREKTLEITUNG

- **Energiewirtschaftliche Pflichten beachten** (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung von technischen Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers und des Direktvermarkters)
- **Anzeige der Belieferung Dritter beim Hauptzollamt** durch Anlagenbetreiber
- **Volle Stromsteuerpflicht** für die an Dritte gelieferten Strommengen
- **Stromlieferung zu den Stromgestehungskosten** zzgl. Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh möglich – keine Zahlung von Netzentgelten oder netzentgeltgekoppelten Umlagen
- **Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Stromsteuererklärung** bis 31.05. des Folgejahres
- **Sorgfältige Ausgestaltung der Stromlieferverträge**

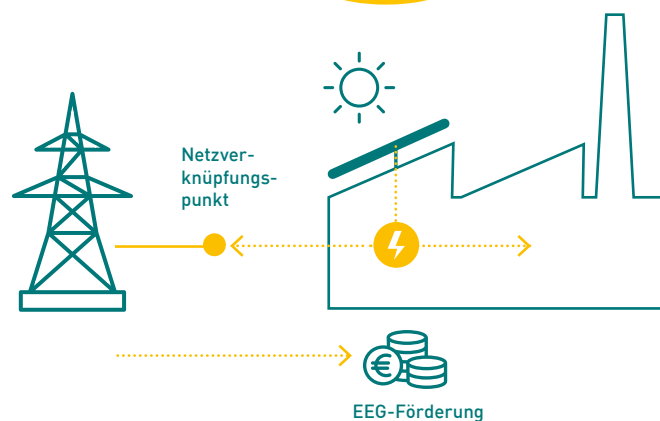


Vermarktung von Überschussstrom



5

Einer der großen Vorteile von EE-Anlagen zur Eigenversorgung oder Drittbelieferung besteht darin, dass das Unternehmen erzeugte Strommengen, die es nicht selbst verbrauchen oder innerhalb der Kundenanlage an Dritte liefern kann, in das öffentliche Netz einspeisen und dafür eine EEG-Förderung in Anspruch nehmen kann. Nachfolgend soll daher ein Kurzüberblick über die Vermarktung des Überschussstroms und die entsprechenden Fördermöglichkeiten gegeben werden. Im Einzelfall kann dies aber mit zusätzlichen Anforderungen verbunden sein, so dass dies eine umfassende rechtliche Beratung nicht ersetzt.



Das Unternehmen speist erzeugte Strommengen, die es nicht selbst verbrauchen oder innerhalb der Kundenanlage an Dritte liefern kann, in das öffentliche Netz ein und erhält dafür eine EEG-Förderung.

5.1. Inanspruchnahme einer EEG-Förderung

ANWENDUNGSBEISPIEL: BAUMARKT MIT ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG

- Ein Baumarkt betreibt auf dem Dach der Markthalle eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 150 kWp, die im Januar 2023 neu in Betrieb genommen wird. Wochentags wird der in der Solaranlage erzeugte Strom vollständig selbst verbraucht. Sonntags hat der Baumarkt einen deutlich geringeren Grundlastbedarf, so dass der überschüssige Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Aufgrund der großen Fläche der Markthalle könnte dort sogar eine Anlage mit einer installierten Leistung von insgesamt 500 kWp errichtet werden. Die darin erzeugte Strommenge kann aber auch wochentags nicht mehr selbstverbraucht werden, es müsste dann ein großer Teil eingespeist werden.

ANWENDUNGSBEISPIEL: „BELIEFERUNG EINES GEWERBEPARKS AUS EINER FREIFLÄCHENANLAGE MIT 750 kWp UND ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG

- Ein Anlagenbetreiber nimmt im Sommer 2023 eine Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 750 kWp innerhalb eines 500 m-Randstreifens entlang einer Bahnstrecke in Betrieb. Aus der Anlage versorgt er mehrere kleine Handwerksbetriebe im angrenzenden Gewerbegebiet und möchte den überschüssigen Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Dafür erhält er eine finanzielle Förderung über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährt für Strom, der aus erneuerbaren Energien (z. B. Wind- oder Solarenergie) erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist wird, eine finanzielle Förderung über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Wie hoch die finanzielle Förderung ist, orientiert sich an dem sog. **anzulegenden Wert**. Dies ist der Fördersatz, der jeder Anlage individuell aufgrund eines Ausschreibungszuschlags oder durch das EEG selbst (in Abhängigkeit von Art, Größe und Inbetriebnahmedatum der Anlage) zugeordnet ist.

Für die Inanspruchnahme einer EEG-Förderung ist es im Regelfall unerheblich, ob ein Teil des erzeugten Stroms zuvor selbstverbraucht oder an Dritte außerhalb des öffentlichen Netzes geliefert wurde. Eine Ausnahme gilt allerdings für ausschreibungspflichtige Windenergieanlagen oder Solaranlagen, die in einer Ausschreibungsrunde vor dem 01.01.2023 einen Zuschlag erhalten haben: Diese unterliegen einem sog. **Eigenversorgungsverbot**. Der in diesen Anlagen erzeugte Strom darf daher nicht selbstverbraucht werden, ansonsten entfällt die EEG-Förderung. Für ab dem 01.01.2023 erteilte Zuschläge gibt es diese Restriktion nicht mehr.

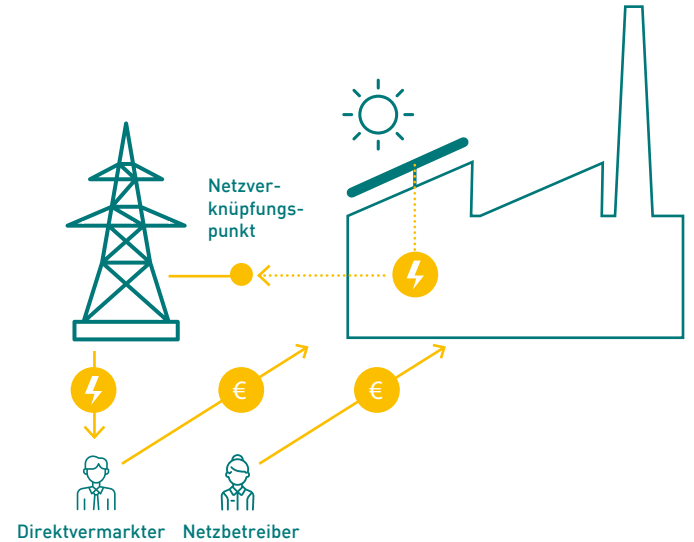


5.1.1 Netzeinspeisung und Direktvermarktung

Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis max. 100 kW müssen sich um die Vermarktung des Überschussstroms nicht gesondert kümmern. Hier kann der Strom einfach an den Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, geliefert werden. Der Anlagenbetreiber erhält dann vom Netzbetreiber eine Einspeisevergütung ausgezahlt, die dem anzulegenden Wert abzüglich eines Abschlags (0,4 ct/kWh bei fluktuierenden Energien wie Wind- und Solarenergie, ansonsten 0,2 ct/kWh) entspricht. Alternativ dazu steht es den Anlagenbetreibern aber frei, den Überschussstrom direktzuvermarkten.

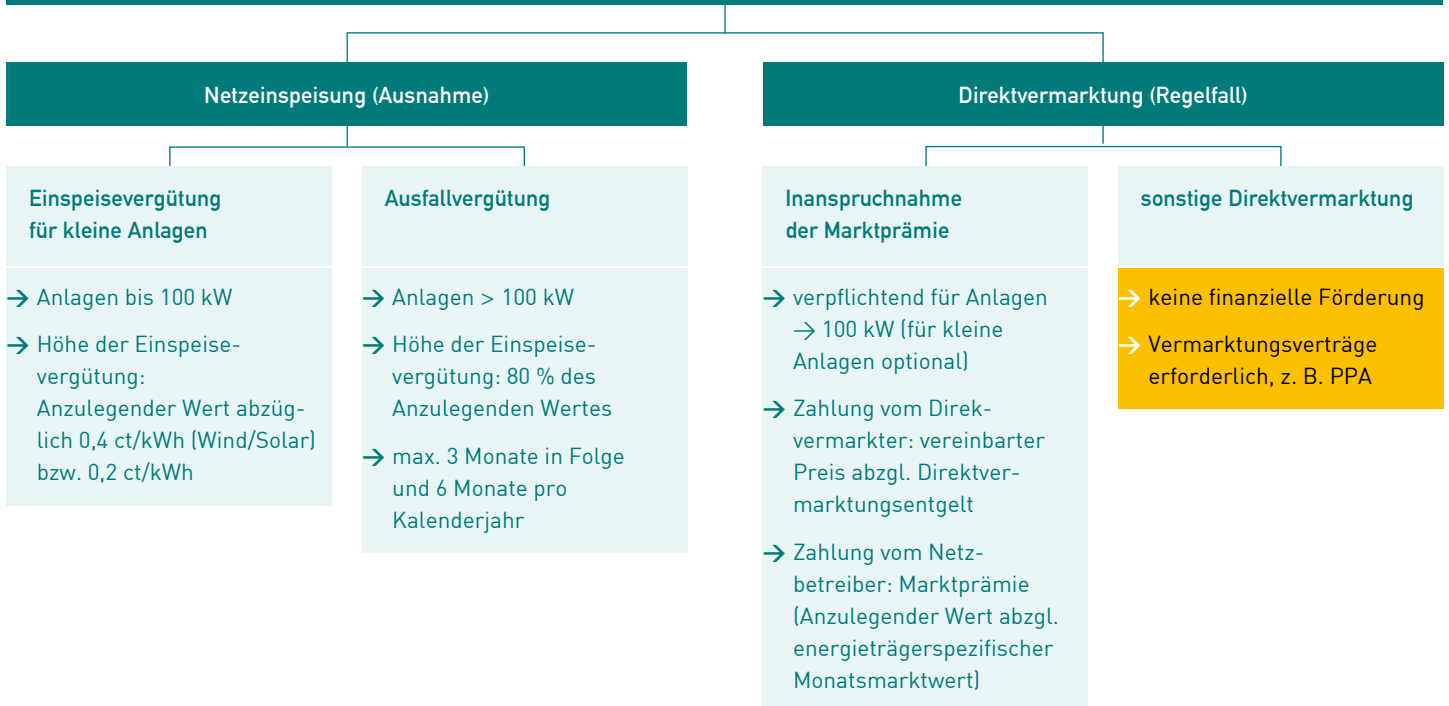
Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW unterliegen dagegen einer Direktvermarktungspflicht. Dies bedeutet, sie müssen sich für den eingespeisten Überschussstrom einen **Direktvermarkter** suchen, der den Strom abnimmt und zu einem vereinbarten Preis vergütet, und mit diesem einen Direktvermarktungsvertrag schließen. In der Praxis entspricht die Direktvermarktungsvergütung meist dem sog. energieträgerspezifischen Monatsmarktwert abzüglich eines vertraglich vereinbarten Direktvermarktungsentgelts. Der energieträgerspezifische Monatsmarktwert wird für jede Erzeugungsart aus dem Monatsmittelwert des Spotmarktpreises gesondert ermittelt und monatlich im Nachgang durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht¹⁵.

Liegt der Monatsmarktwert unterhalb des anzulegenden Werts einer Energieanlage, gleicht der Netzbetreiber die Differenz durch Zahlung einer sog. **Marktprämie** aus. In Summe bekommt der Anlagenbetreiber daher auch bei der Direktvermarktung (mindestens) ein Entgelt in Höhe des für die jeweilige Anlage anzulegenden Werts, abzüglich des Direktvermarktungsentgelts. Unterschied hierbei ist aber, dass der Zahlungsfluss bei niedrigen Börsenstrompreisen aus zwei Richtungen kommt – teilweise vom Direktvermarkter, teilweise vom Netzbetreiber.



Marktprämienmodell: im Falle von niedrigen Börsenstrompreisen bekommt der Anlagenbetreiber bei der Direktvermarktung Zahlungen sowohl vom Direktvermarkter als auch vom Netzbetreiber.

Vermarktungsoptionen



¹⁵ Die Monatsmarktwerte sind abrufbar auf der von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern betriebenen Informationsplattform [netztransparenz.de: https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Marktpraemie/Marktwerte](https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Marktpraemie/Marktwerte) (letzter Abruf: 09.12.2022).

PRAXISTIPP:

SOLARANLAGEN → 100 kWp MIT HOHEM EIGENVERBRAUCHSANTEIL

Sobald die installierte Leistung 100 kWp überschreitet, muss die Anlage an der Direktvermarktung teilnehmen. Dies kann mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil Probleme bereiten: Die in das Netz eingespeiste Strommenge ist dann nicht nur verhältnismäßig gering, sondern darüber hinaus auch schlecht prognostizierbar. Hier ist möglicherweise kein Direktvermarkter bereit, die Anlage unter Vertrag zu nehmen.

Bisher behalf man sich in solchen Fällen mit der Vermarktungsform der **Ausfallvergütung**. Dafür bekam der Anlagenbetreiber zwar nur 80 % des anzulegenden Wertes ausgezahlt, und auch dies nur für max. 6 Monate im Jahr, allerdings ließ sich dies angesichts des hohen Eigenverbrauchsanteils meist verkraften. Ab 01.01.2023 hat sich die Rechtslage noch verschärft: Wenn die zeitlichen Grenzen, in denen sich eine Anlage in der Ausfallvermarktung befinden darf, überschritten werden, wird eine **Strafzahlung** an den Netzbetreiber in Höhe von 10 € pro Kilowatt installierter Leistung und Monat fällig. Je nach Größe der Anlage summiert sich dies schnell auf einen hohen vierstelligen bis niedrigen fünfstelligen Betrag im Jahr.

Dieses Problem ist politisch adressiert, allerdings bisher nicht gelöst. Hier sollte daher bereits in der Planungsphase der Kontakt mit potenziellen Direktvermarktern gesucht werden. Im Extremfall hilft nur, die Leistungsgrenze von 100 kW nicht zu überschreiten und ggf. nach Ablauf eines Jahres die Anlage zu erweitern.

5.1.2. Förderung von Solaranlagen

5.1.2.1 Überblick Fördersystematik

Die Höhe der EEG-Vergütung hängt bei neuen Solaranlagen ab 2023 von Art und Größe der Anlage ab. Man unterscheidet hier zwei Segmente: Solaranlagen des ersten Segments sind die klassischen Freiflächenanlagen, während es sich bei Solaranlagen des zweiten Segments um Dachanlagen handelt.

In beiden Segmenten beträgt die relevante **Leistungsgrenze 1 MW**. Freiflächenanlagen und Dachanlagen bis 1 MW erhalten eine gesetzliche Förderung¹⁶. Größere Anlagen müssen dagegen an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und bekommen nur dann eine Förderung, wenn sie einen Ausschreibungszuschlag erhalten. Geboten wird auf den anzulegenden Wert, den der Anlagenbetreiber für den eingespeisten Strom erhalten möchte, wobei für jedes der beiden Segmente zwei- bis dreimal pro Jahr separate Ausschreibungsrunden durchgeführt werden. Im Bereich der gewerblichen Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung sind in erster Linie Anlagengrößen bis 1 MW relevant, so dass auf eine Darstellung der Anforderungen und des Ablaufs des Ausschreibungsverfahrens verzichtet werden soll.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich damit auf ab 2023 neu in Betrieb genommene Solaranlagen mit einer Leistung bis 1 MW. Unabhängig davon ist es natürlich auch möglich, bestehende Solaranlagen, die bisher in Volleinspeisung betrieben wurden, auf Eigen-/Drittversorgung und Überschusseinspeisung umzustellen. In diesem Fall kann der Anlagenbetreiber für den eingespeisten Überschussstrom dieselbe EEG-Vergütung in Anspruch nehmen wie zuvor im Rahmen der Volleinspeisung. Handelt es sich dagegen um eine ausgeförderte Solaranlage, deren 20-jähriger EEG-Förderzeitraum bereits abgelaufen ist, gibt es für den eingespeisten Überschussstrom keinerlei Förderung; hier muss sich der Betreiber selbst um eine Vermarktung im Wege der sonstigen Direktvermarktung (z. B. über Power-Purchase-Agreements) kümmern (siehe dazu unter [Kap. 5.2](#)).

EEG 2023

Solaranlagen des ersten Segments

→ Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in **sonstigen baulichen Anlagen**, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind

Solaranlagen des zweiten Segments

→ Solaranlagen auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer Lärmschutzwand

≤ 1 MW

Gesetzliche Förderung

> 1 MW

Ausschreibung „erstes Segment“

Bürgerenergie

Gesetzliche Förderung bis 6 MW

≤ 1 MW

Gesetzliche Förderung

> 1 MW

Ausschreibung „zweites Segment“

¹⁶ Darüber hinaus bekommen auch Bürgerenergiegesellschaften für Anlagen bis zu 6 MW installierter Leistung eine gesetzliche Förderung ohne Ausschreibungsteilnahme. Hierfür sind jedoch eine Reihe von Voraussetzungen einzuhalten, auf deren Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden soll.

5.1.2.2 Gesetzliche Förderung von Dachanlagen

Für Dachanlagen mit einer installierten Leistung von 1 MW ist der anzulegende Wert gesetzlich festgelegt. Die konkrete Höhe hängt vom jeweiligen **Inbetriebnahmezeitpunkt** ab – den bei Inbetriebnahme geltenden Fördersatz behält die Anlage dann für 20 Jahre. Der Fördersatz ist Grundlage für die Berechnung der Einspeisevergütung¹⁷ oder – in Fällen der Direktvermarktung – der Marktprämie. Für das Inbetriebnahmejahr 2023 stehen die Vergütungssätze direkt in **§ 48 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023**. Ab 01.02.2024 verringern sich diese Werte alle sechs Monate um 1%¹⁸. Die Vergütungssätze sind **leistungsabhängig** gestaffelt. Größere Anlagen erhalten anteilig auch die erhöhte Vergütung der unteren Vergütungsklassen.



Leistungsabhängige Vergütungssätze zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Installierte Leistung	Anzulegender Wert bei Inbetriebnahme 01.01.2023 – 31.01.2024	Anzulegender Wert bei Inbetriebnahme 01.02.2024 – 31.07.2024	Anzulegender Wert bei Inbetriebnahme 01.08.2024 – 31.01.2025
≤ 10 kW	8,60 ct/kWh	8,51 ct/kWh	8,43 ct/kWh
≤ 40 kW	7,50 ct/kWh	7,43 ct/kWh	7,35 ct/kWh
≤ 100 kW bis 1 MW	6,20 ct/kWh	6,12 ct/kWh	6,08 ct/kWh

BEISPIEL:

→ Eine Dachanlage mit einer installierten Leistung von 300 kWp und Inbetriebnahme im Jahr 2023 hat demnach einen durchschnittlichen anzulegenden Wert von 6,41 ct/kWh.

$$\frac{10 \text{ kWp} \times 8,60 \text{ ct/kWh} + 30 \text{ kWp} \times 7,50 \text{ ct/kWh}}{300 \text{ kWp}} + \frac{260 \text{ kWp} \times 6,20 \text{ ct/kWh}}{300 \text{ kWp}} = \underline{\underline{6,41 \text{ ct/kWh}}}$$

→ Die ersten 10 kWp werden höher vergütet als die nächsten 30 kWp; und diese wiederum höher als die dritte Leistungsklasse.



Ab 01.01.2023 gibt es zudem eine erhöhte Vergütung für **Volleinspeiseanlagen**. Wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird und kein vorheriger Selbstverbrauch stattfindet, erhält der Anlagenbetreiber einen Aufschlag auf die oben dargestellten anzulegenden Werte:

¹⁷ Wird der Strom an den Netzbetreiber geliefert, sind vom anzulegenden Wert 0,4 ct/kWh abzuziehen.

¹⁸ Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die geltenden Fördersatz für Solaranlagen und den Mieterstromzuschlag: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/start.html (letzter Abruf: 22.02.2023).

Leistungsabhängige Erhöhung der Vergütungssätze bei Volleinspeisung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Installierte Leistung	Erhöhung des anzulegenden Werts um ...		
	Inbetriebnahme 01.01.2023 – 31.01.2024	Inbetriebnahme 01.02.2024 – 31.07.2024	Inbetriebnahme 01.08.2024 – 31.01.2025
≤ 10 kW	4,80 ct/kWh	4,75 ct/kWh	4,70 ct/kWh
≤ 40 kW	3,80 ct/kWh	3,76 ct/kWh	3,72 ct/kWh
≤ 100 kW	5,10 ct/kWh	5,05 ct/kWh	5,0 ct/kWh
≤ 400 kW	3,20 ct/kWh	3,17 ct/kWh	3,14 ct/kWh
≤ 1 MW	1,90 ct/kWh	1,88 ct/kWh	1,86 ct/kWh

Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die beabsichtigte Volleinspeisung vor der Inbetriebnahme bzw. jährlich zum 01.12. für das Folgejahr mitteilt. Ein jährlicher Wechsel zwischen Volleinspeisung und Teileinspeisung ist möglich.

Für Unternehmen, deren vorrangiges Ziel die Eigenversorgung aus der Solaranlage ist, scheint die erhöhte Vergütung für Volleinspeiseanlagen auf den ersten Blick uninteressant. Allerdings ist es ab dem 01.01.2023 möglich, auf demselben Dach sowohl eine Teileinspeise- als auch eine Volleinspeiseanlage zu betreiben. Größere Anlagenkonstellationen können also so geteilt werden, dass einerseits der Eigenbedarf des Unternehmens optimal abgedeckt wird und andererseits die vorhandene Dachfläche voll ausgenutzt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass beide Anlagenteile über getrennte Messeinrichtungen verfügen und der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme bzw. vor dem 01.12. des Vorjahres mitteilt, welcher Anlagenteil in Volleinspeisung und welcher in Teileinspeisung betrieben werden soll. Vor diesem Hintergrund kann die erhöhte Volleinspeisevergütung gerade für Unternehmen, die bei einem überschaubaren Eigenbedarf über große Dachflächen verfügen, eine interessante Option sein.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der dargestellte Förderrahmen nur für Solaranlagen gilt, die ab 01.01.2023 neu in Betrieb genommen werden. Betreibt das Unternehmen bereits eine Bestandsanlage, die bisher zur Volleinspeisung genutzt wird und nun auf Teileinspeisung umgestellt werden soll, gelten teilweise andere Regelungen. Hier ist eine Beratung im Einzelfall unverzichtbar.

ANWENDUNGSBEISPIEL: BAUMARKT MIT ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG

- **Energiewirtschaftliche Pflichten beachten (Registrierung im Marktstammdatenregister, Vorhaltung technischer Einrichtungen zugunsten des Netzbetreibers)**
- **Stromverbrauch zu den reinen Stromgestehungskosten – keine Zahlung von Netzentgelten, netzentgeltgekoppelten Umlagen oder Stromsteuer**

- **Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Stromsteuererklärung bis 31.05. des Folgejahres**
- **Gesetzlicher Förderanspruch für den eingespeisten Überschussstrom ohne Ausschreibungsteilnahme bis 31.12.2043**
- **Durchschnittlicher anzulegender Wert von 6,62 ct/kWh**

$$\frac{10 \text{ kW}}{150 \text{ kW}} \times 8,60 \text{ ct/kWh} + \frac{30 \text{ kW}}{150 \text{ kW}} \times 7,50 \text{ ct/kWh}$$

$$+ \frac{110 \text{ kW}}{150 \text{ kW}} \times 6,20 \text{ ct/kWh} = \underline{\underline{6,62 \text{ ct/kWh}}}$$
- **Direktvermarkungspflicht und Vorhaltung von Fernsteuerungseinrichtungen für den Direktvermarkter**

VARIANTE: BAUMARKT MIT ÜBERSCHUSS- UND VOLLEINSPEISUNG

- **Möglichkeit der Erweiterung um eine Volleinspeiseanlage mit 350 kW (auch gleichzeitig mit Teileinspeiseanlage bzw. innerhalb desselben Kalenderjahres)**
- **Eigene Messeinrichtung, Mitteilung der beabsichtigten Volleinspeisung aus diesem Anlagenteil vor Inbetriebnahme an den Netzbetreiber**
- **Durchschnittlicher anzulegender Wert für den aus der Volleinspeiseanlage (Inbetriebnahme 2023) eingespeisten Strom von 10,0 ct/kWh**

$$\frac{10 \text{ kW}}{350 \text{ kW}} \times (8,60 \text{ ct/kWh} + 4,80 \text{ ct/kWh})$$

$$+ \frac{30 \text{ kW}}{350 \text{ kW}} \times (7,50 \text{ ct/kWh} + 3,80 \text{ ct/kWh})$$

$$+ \frac{60 \text{ kW}}{350 \text{ kW}} \times (6,20 \text{ ct/kWh} + 5,10 \text{ ct/kWh})$$

$$+ \frac{250 \text{ kW}}{350 \text{ kW}} \times (6,20 \text{ ct/kWh} + 3,2 \text{ ct/kWh}) = \underline{\underline{10,0 \text{ ct/kWh}}}$$

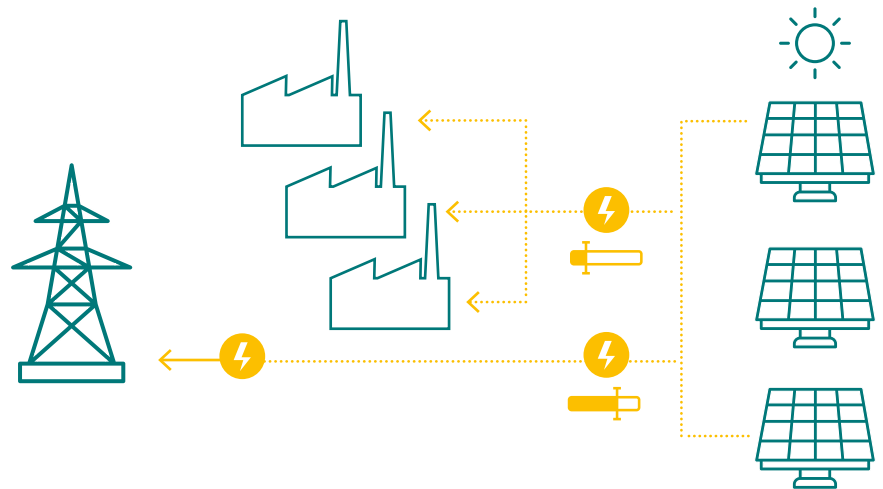
5.1.2.3 Gesetzliche Förderung von Freiflächenanlagen

Für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis 1 MW ist der anzulegende Wert bei Inbetriebnahme im Jahr 2023 gesetzlich auf 7 ct/kWh festgelegt. Eine leistungsabhängige Staffelung gibt es hier nicht.

Bei Freiflächenanlagen – egal ob gesetzlich gefördert und ausschreibungspflichtig – ist allerdings zu beachten, dass diese nicht überall förderfähig sind. Vielmehr sind in [§ 48 Abs. 1 EEG 2023](#)¹⁹ die förderfähigen Flächenkategorien abschließend aufgezählt. Vor Planung eines Freiflächenprojektes muss daher die Förderfähigkeit der Fläche sorgfältig geprüft werden; in vielen Fällen ist auch erforderlich, dass ein beschlossener Bebauungsplan der Gemeinde vorliegt.

Im Bereich gewerblicher Eigenversorgung können vor allem folgende Flächenkategorien von Interesse sein (Nennungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Anlagen im Bereich von Altbebauungsplänen, die vor dem 01.09.2003 aufgestellt und seitdem nicht mehr mit dem Zweck geändert wurden, eine Solaranlage zu errichten,
- Anlagen im Bereich von Altbebauungsplänen, die für den Anlagenstandort vor dem 01.01.2010 ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen haben, auch wenn der Bebauungsplan später geändert wurde,
- Anlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden sind,
- Anlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Anlagen auf Parkplatzflächen.



ANWENDUNGSBEISPIEL: BELIEFERUNG EINES GWERBEPARKS AUS EINER FREIFLÄCHENANLAGE MIT 750 kWp UND ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG, INBETRIEB- NAHME 2023

- zu den energiewirtschaftlichen Pflichten und allen Fragen rund um die Belieferung von Dritten siehe Anwendungsbeispiel „Beliierung eines Gewerbeparks aus Freiflächenanlage mit 3,5 MWp über Direktleitung“ (vgl. [Kap. 4.2](#))
- Gesetzlicher Förderanspruch für den eingespeisten Überschussstrom ohne Ausschreibungsteilnahme bis 31.12.2043
- Förderfähige Flächenkategorie: Anlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplans auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn
- Bebauungsplan als Fördervoraussetzung, soweit die Solaranlage jenseits eines 200 m-Streifens längs der Bahnschienen errichtet wurde (im Einzelfall prüfen!)
- Anzulegender Wert von 7 ct/kWh
- Direktvermarktungspflicht und Vorhaltung von Fernsteuerungseinrichtungen für den Direktvermarkter

¹⁹ § 48 Abs. 1 EEG 2023 enthält die förderfähigen Flächenkategorien für Freiflächenanlagen bis 1 MW. Für ausschreibungspflichtige Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW ergeben sich die (größtenteils deckungsgleichen) Förderkategorien aus [§ 37 Abs. 1 EEG 2023](#).

5.1.3 Förderung von Windenergieanlagen

Soweit es um die **Neuerrichtung** von Windenergieanlagen für die betriebliche Eigenversorgung geht, gelten letztlich dieselben Leistungsgrenzen wie bei Solaranlagen: Bis zu einer installierten Leistung von 1 MW erhalten neue Windenergieanlagen eine gesetzliche Förderung, darüber hinaus besteht eine Ausschreibungspflicht. Moderne Windenergieanlagen verfügen in aller Regel über eine Leistung von deutlich mehr als 1 MW, daher kann der Überschussstrom nur bei Vorliegen eines Ausschreibungszuschlags und zu den dort bezuschlagten Konditionen finanziell gefördert werden. Auf eine detaillierte Darstellung des Ausschreibungsverfahrens und der möglichen Förderhöhe wird an dieser Stelle verzichtet, da die Neuerrichtung von Windenergieanlagen für kleine und mittelständische Unternehmen eine eher untergeordnete Bedeutung hat. Zudem ist die Genehmigung aus verschiedenen Gründen (Raumordnung, Naturschutz etc.) äußerst komplex. Hier ist eine Einzelfallberatung unerlässlich.

Wirtschaftlich interessanter – auch wenn es sich hierbei ebenfalls um Einzelfälle handeln dürfte – kann demgegenüber eine Eigenversorgung oder Belieferung von Unternehmen aus **Bestandsanlagen** sein, möglicherweise sogar aus ausgeförderten Anlagen. Zu denken ist beispielsweise an Windparks oder Einzelanlagen, die sich in räumlicher Nähe zu einem Gewerbegebiet oder zu größeren Industriekunden befinden, die über eine Direktleitung versorgt werden könnten.

Die Frage nach der finanziellen Förderung von eingespeistem Überschussstrom ist hier schnell beantwortet: Soweit seit Inbetriebnahme der Windenergieanlage noch keine 20 Jahre vergangen sind, kann für den Überschussstrom der jeweilige individuelle Fördersatz der Anlage in Anspruch genommen werden. Ist die Windenergieanlage dagegen schon älter als 20 Jahre und damit die EEG-Förderung beendet, gibt es keinerlei Förderung für den Überschussstrom. Hier muss sich der Betreiber selbst um eine Vermarktung im Wege der sonstigen Direktvermarktung (z. B. über Power-Purchase-Agreements) kümmern (siehe dazu unter [Kap. 5.2.](#)).

Wesentlich komplexer in diesem Zusammenhang ist die Frage der netztechnischen Anbindung der bestehenden Windenergieanlage an das Unternehmen. In aller Regel wird es noch keine Direktleitung zwischen Windenergieanlage und Unternehmen geben, sondern beide werden nur über das öffentliche Netz miteinander verbunden sein. Da an Eigenversorgung und/oder Drittbelieferung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes jedoch sehr hohe regulatorische Anforderungen zu stellen sind (vgl. [Kap. 3.3.1](#)), dürfte meist das Ziel sein, eine neue Direktleitung zu verlegen und die Windenergieanlage direkt in die Kundenanlage des Unternehmens einzubinden.

Rein faktisch geht damit also eine **Änderung des Netzanschlusses** der Bestandsanlage einher. Hier ist größte Vorsicht geboten: In den vergangenen Jahren hat es – auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben – umfassende Änderungen der technischen Anforderungen gegeben, die von Energieanlagen am Netzanschluss einzuhalten

sind. Anlagen, die im Zeitpunkt dieser Änderungen bereits am Netz angeschlossen waren, genießen zwar Bestandsschutz. Dieser entfällt jedoch, wenn wesentliche Änderungen am Netzanschluss vorgenommen werden. Eine Umverlegung des Netzverknüpfungspunktes einer bestehenden Windenergieanlage kann also dazu führen, dass an die Altanlage elektrotechnische Anforderungen gestellt werden bzw. nachgewiesen werden müssen, die die Anlage gar nicht oder zumindest nicht ohne größeren Nachrüstaufwand erfüllen kann. Hier ist daher im Vorfeld eine umfassende fachliche Beratung und eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber unverzichtbar.

5.2. Ungeförderte Direktvermarktung – PPA

Gerade bei größeren EE-Anlagen oder ausgeförderten Altanlagen ist die sonstige Direktvermarktung eine denkbare Option. Hier gibt es für den eingespeisten Strom keine finanzielle Förderung nach EEG. Vielmehr müssen die Abnahme des Stroms, die Höhe der Vergütung und weitere Modalitäten der Stromlieferung im Rahmen sog. **Power-Purchase-Agreements (PPA)** individualvertraglich zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Abnehmer geregelt werden. Es sind unterschiedlichste Modelle denkbar, etwa der Verkauf an einen Direktvermarkter zu einem Fixpreis oder ein sog. Offsite-PPA über das öffentliche Netz mit einem Großabnehmer (z. B. Industrieunternehmen) als Direktlieferungsvertrag.

Die Vertragsgestaltung von PPA ist hochkomplex und die an den Vertrag zu stellenden Anforderungen variieren je nach konkretem Anwendungsfall sehr stark. Eine detaillierte Darstellung würde den vertretbaren Umfang dieser Handlungshilfe überschreiten. Im Regelfall findet das Instrument der PPA für kleine und mittelständische Unternehmen, die die Neuerrichtung von Energieanlagen vorrangig für die betriebliche Eigenversorgung planen, keine Anwendung.



Impressum

Herausgeber

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Pirnaische Straße 9 · 01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-3179

E-Mail: info@saena.de · Internet: www.saena.de

Redaktion

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Erscheinungsjahr

2023

Gestaltung/Layout

Heimrich & Hannot GmbH, Dresden

Bildnachweis

S. 2 o.: Energy Saxony e.V. (2022) | S. 2 u.: SAENA GmbH |

stock.adobe.com: Titel li.: Massimo Cavallo, Titel re.:

rh2010, S. 4: Yellow Boat, S. 6: Photocreo Bednarek, S. 7: เสือ

สกนธ์ นพชัย, S. 8: sandsun, S. 11: Sepia100, S. 13: kegfire,

S. 14: lovelyday12, S. 16: sanderstock, S. 19: elxeneize, S. 21:

Gajus, S. 24: sabthai, S. 25: dennisstracke, S. 28 o.: charnsitr,

S. 28 u.: dusanpetkovic1, S. 29: Tarnero |

www.istockphoto.com: S. 9: Asia-Pacific Images Studio,

S. 10: Manuel Tauber-Romieri, S. 15: Adam Smigielski,

S. 18: whyframestudio, S. 23: Daniel Balakov | flaticon.com